

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 110 vom 10. Dezember 2021**

BE Obergericht, 2021-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_110)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 110 du 10 décembre 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 110 del 10 dicembre 2021

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) erklärte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigte) mit Urteil vom 10. Dezember 2021 der Übertretung ge- gen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST; SR 745.2) schuldig und verurteilte sie zu einer Über- tretungsbusse von CHF 100.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezah- lung ein Tag) sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'300.00 (pag. 53 f.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte mit Schreiben vom 18. Dezember 2021 fristgerecht die Berufung an (pag. 58). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 22. Februar 2022 (pag. 63 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 24. Februar 2022 zugestellt (pag. 76). Mit Eingabe vom 17. März 2022 erklärte die Beschuldigte, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_, form- und fristgerecht sowie vollumfänglich die Berufung (pag. 84 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 22. März 2022 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 109 f.). Die C.\_\_\_\_\_ AG als Strafklägerin (nachfolgend Strafklägerin) liess sich zur Frage der Anschlussberufung oder eines allfälligen Nichteintretens nicht verneh- men.

### **E. 3**

Schriftliches Verfahren Mit Verfügung vom 13. April 2022 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet (Art. 406 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und der Beschuldigten eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbe- gründung gesetzt (pag. 112 f.). Die Berufungsbegründung vom 12. Mai 2022 ge- langte fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 115 ff.). Die Straf- klägerin reichte innert Frist keine Vernehmlassung ein. Mit Verfügung vom 24. Juni 2022 wurde der schriftliche Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 128 f.).

### **E. 4**

Anträge der Beschuldigten Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ stellte namens der Beschuldigten folgende Anträge (pag. 116): «1) Das Urteil vom 10. Dezember 2021 des Regionalgerichts Oberland, geführt unter der Verfah- rensnummer PEN 21 418, sei vollumfänglich aufzuheben. 2) Die Berufungsführerin sei vollumfänglich freizusprechen. 3) Der

Berufungsführerin sei für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3'000.00 durch den Kanton Bern zu bezahlen.

3 4) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

### **E. 5**

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Beschuldigte hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten. Die Kammer hat somit den Schuldspruch, die Sanktion sowie die sich daraus ergebenden Kostenfolgen zu prüfen. Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens bildete ausschliesslich eine Übertretung. Die Kammer verfügt daher über eine eingeschränkte Kognition und überprüft das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsfehler und auf offensichtlich unrichtige bzw. auf Rechtsfehlern beruhende Feststellung des Sachverhalts. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Da die Berufung ausschliesslich durch die Beschuldigte erhoben wurde, darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil nicht zu ihrem Nachteil abändern. Sie ist an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

### **E. 6**

Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung Die Kammer prüft die vorinstanzliche Sachverhaltsermittlung infolge der eingeschränkten Kognition nur auf offensichtliche Unrichtigkeit (vgl. E. I. 5. hievor). Die Rüge der offensichtlich unrichtigen oder auf Rechtsverletzung beruhenden Feststellung des Sachverhalts entspricht Art. 97 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110; vgl. EUGSTER, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 3a zu Art. 398 StPO). Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Willkür im Sinne von Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) in der Beweiswürdigung liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechtdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrer Entscheidung von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Eine Sachverhaltsermittlung ist insbesondere nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst dann, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1). Erforderlich ist also ein qualifizierter Mangel, ein klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid (SCHOTT, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 97 BGG). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich die Kammer auf die ihrer Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

4

### **E. 7**

Angeklagter Sachverhalt Der Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 14. September 2021 vorgeworfen, sich am 18. März 2021 von G. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) bis H. \_\_\_\_\_

(Uhrzeit) im Zug auf der Strecke von D. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) nach E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) trotz Aufforderung des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin geweigert zu haben, das ärztliche Attest vorzuweisen, welches sie von der Maskenpflicht befreie (pag. 27).

#### **E. 8**

Beweisergebnis der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass die Beschuldigte auf der fraglichen Zugfahrt ohne Maske unterwegs gewesen und sich trotz Aufforderung des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin geweigert hatte, diesem ihr ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht vorzuweisen (pag. 67, S. 5 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

#### **E. 9**

Vorbringen der Beschuldigten Namens und auftrags der Beschuldigten brachte die Verteidigung im Rahmen der Berufungsbegründung im Wesentlichen vor, die von der Vorinstanz getroffene Schlussfolgerung des grundsätzlichen Eingeständnisses der Beschuldigten sei falsch. Die Beschuldigte sage klar aus, sie habe noch auf die Beantwortung der Frage betreffend Einsichtsberechtigung durch den Sicherheitsdienst gewartet und wäre durchaus gewillt gewesen, ihr Attest vorzuzeigen. Sie präzisiere nicht, dass sie diese Berechtigung in schriftlicher Form (oder sonst einer bestimmten Form) hätte sehen wollen, sie sage lediglich aus, die Frage sei vollumfänglich unbeantwortet geblieben. Der Sachverhalt, wie von der Strafklägerin im Ereignisbericht dargelegt, werde bestritten. Es bestünde daher keine Übereinstimmung zwischen den Aussagen der Beschuldigten sowie derjenigen der Mitarbeiterin der Strafklägerin und es müsse, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, eine Beweiswürdigung vorgenommen werden. Die Aussagen der Beschuldigten seien stets gleichbleibend und somit könnten sie als konstant bezeichnet werden. Zudem habe sie keinerlei Motiv, bei ihren Aussagen nicht die Wahrheit zu sagen, habe sie doch die Situation stets in der Hand gehabt. Insbesondere habe sie damit gerechnet, bei einer allfälligen Ticketkontrolle auch nach der Maske gefragt zu werden. Sie sei daher auf die Frage nach dem Maskendispens ebenfalls vorbereitet gewesen und habe ihre Handlungen und Aussagen bereits von Anfang an durchdacht. Nicht darauf vorbereitet gewesen sei offenbar der Sicherheitsdienst, der, zumindest den Aussagen der Beschuldigten nach, aufgebracht reagiert und offenbar kein Konzept gehabt habe, wie mit Menschen umzugehen sei, die keine Maske tragen und ihr Attest nicht [recte: zeigen] wollten oder eben eine Legitimation für die diesbezügliche Kontrolle vorzuweisen [recte: hätten]. Somit habe der Sicherheitsdienst die Situation nicht unter Kontrolle gehabt. Dies zu verheimlichen stelle ein gewichtiges Motiv dar, um wahrheitswidrige Aussagen zu tätigen und sein eigenes Fehlverhalten zu verheimlichen. Aus den Aussagen der Beschuldigten gehe demgegenüber klar hervor, dass diese nie die Absicht gehabt habe, ihr Verhalten zu verheimlichen. Das Verhalten der Mitarbeiterin der Strafklägerin sei zudem nicht nur im Aussageverhalten zu hinterfragen, son-

5 dern auch in Bezug auf ihre Handlungen. Hierzu brachte die Verteidigung namens der Beschuldigten erstmals vor, die Mitarbeiterin der Strafklägerin habe ihrer Mandantin noch auf dem Perron mitgeteilt, sie werde nach Ankunft der Polizei direkt Anzeige gegen sie erheben. De facto sei die Strafanzeige viel später erfolgt, nämlich erst nach dem Beschwerdeanruf des Vaters der Beschuldigten beim zuständigen Leiter. Gleichentags sei schliesslich die Strafanzeige eingereicht worden, quasi als Retour-Kutsche. Der Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige sei vorliegend zwar nicht relevant, dennoch zeige es das

im Grundsatz widersprüchliche und nicht gradlinige Vorgehen der Mitarbeiterin der Strafklägerin. Es sei somit auf die Aussagen der Beschuldigten abzustellen und somit darauf, dass sie grundsätzlich bereit gewesen wäre, ihr Attest dem Sicherheitsdienst vorzuweisen, sofern sich dieser nur irgendwie hätte zu legitimieren vermögen (pag. 118 f.).

#### **E. 10**

Unbestrittener Sachverhalt Es ist unbestritten, dass die Beschuldigte am 18. März 2021 von G. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) bis H. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) als Passagierin im Zug auf der Strecke von D. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) nach E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) keine Gesichtsmaske trug und vom Sicherheitsdienst der Strafklägerin kontrolliert wurde. Die Beschuldigte wies bei der Kontrolle ein gültiges Generalabonnement Junior vor. Nachdem sie auf die geltende Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr hingewiesen wurde, bestätigte sie, über ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskentragpflicht zu verfügen. Weiter ist nicht strittig, dass der Beschuldigten Personalausweise des Sicherheitsdienstes gezeigt wurden und dass dieser sie aufforderte, das ärztliche Attest vorzuweisen, was die Beschuldigte nicht machte (pag. 117 f.).

#### **E. 11**

Beweismittel Als Beweismittel liegen insbesondere der Ereignisbericht der Strafklägerin vom 18. März 2021 (pag. 4 ff.), die Berichtsrapporte der Kantonspolizei F. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) vom

#### **E. 16**

August 2021 (pag. 21 f.; pag. 24 f.) sowie die Einvernahme der Beschuldigten vom 10. Dezember 2021 (pag. 45) vor. 12. Erwägungen der Kammer Vorab wird festgehalten, dass die neu im Berufungsverfahren vorgebrachten Behauptungen seitens der Beschuldigten, die Strafklägerin habe ihr noch auf dem Perron mitgeteilt, sie werde nach Ankunft der Polizei direkt Anzeige gegen sie erheben und die Strafanzeige sei nach dem Beschwerdeanruf des Vaters der Beschuldigten beim zuständigen Leiter, quasi als Retour-Kutsche, eingereicht worden, für das vorliegende Verfahren unbeachtlich sind (vgl. E. I. 5. hievor). Am Rande zu erwähnen ist, dass diese neuen Vorbringen nicht relevant wären. Die Beschuldigte hat in ihren Ausführungen nicht dargelegt, inwiefern die erstinstanzliche Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig respektive willkürlich sein sollte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat sich mit den vorhandenen Beweismitteln auseinandergesetzt, dabei kurz und prägnant aufgezeigt, weshalb sie den angeklagten Sachverhalt als erstellt erachtete.

6 Die Beschuldigte stellt die Berechtigung des Sicherheitsdienstes, ihr ärztliches Attest betreffend Maskendispens zu überprüfen, in Abrede. Dazu führte sie im Rahmen der Einsprachebegründung und anlässlich ihrer Einvernahme aus, sie habe sich bereit erklärt, der Aufforderung, ihr medizinisches Attest vorzuweisen, nachzukommen, sobald das Zugpersonal bzw. Sicherheitspersonal die Berechtigung zur Einsichtnahme des ärztlichen Attests darlegen bzw. zeigen könne (pag. 18; pag. 45, Z. 24 ff.). Sie habe dem Sicherheitsdienst gesagt, dass er ihr die Berechtigung zeigen solle, was er nicht gekonnt hätte (pag. 45, Z. 41 f.). Ihre Weigerung begründete die Beschuldigte damit, dass ihr die Personalausweise sowie die Uniformen des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin als Berechtigung nicht genügten (pag. 50). In Anbetracht dieser Aussagen hat die Vorinstanz zu Recht als erstellt erachtet, dass sich die Beschuldigte trotz Aufforderung des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin geweigert hat, ein ärztliches Attest vorzulegen, das sie

von der Maskenpflicht befreite. Ob sie dazu grundsätzlich bereit gewesen war, ist für die rechtliche Subsumtion nicht weiter relevant und kann deshalb offengelassen werden. Weiter ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz gestützt auf den Ereignisbericht vom 18. März 2021 davon ausging, dass sich die Beschuldigte bei der weiteren Kontrolle uneinsichtig und unkooperativ verhalten habe (pag. 66, S. 4 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weder in den Aussagen noch sonst in den Akten finden sich Hinweise, die am Wahrheitsgehalt des genannten Ereignisberichts zweifeln lassen. Es durfte demnach ohne Weiteres darauf abgestellt werden. Hinsichtlich der weiteren Beweismittel hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass diese in den wesentlichen Punkten übereinstimmen (pag. 67, S. 5 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Das von der Beschuldigten genannte gewichtige Motiv für eine Falschbelastung seitens der diensthabenden Mitarbeitenden des Sicherheitspersonals (vgl. E. II. 9. hievorig) ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Das Beweisergebnis der Vorinstanz erweist sich somit nicht als willkürlich. Wie die Vorinstanz erachtet es auch die Kammer als erstellt, dass sich die Beschuldigte am

## **E. 18**

Nachweis eines «besonderen Grundes» Von der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sind gemäss Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage unter anderem Personen ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist gemäss Verordnungstext ein Attest einer Fachperson erforderlich. Aus dieser Formulierung folgt einerseits, dass ein reines Behaupten oder Glaubhaftmachen solcher besonderen Gründe nicht ausreicht. Andererseits geht daraus hervor, dass Gründe, die eine Person vom Tragen einer Gesichtsmaske befreien, nachzuweisen sind, zumindest sofern sie nicht offensichtlich äusserlich wahrnehmbar sind. Nichts anderes ergibt sich aus dem Sinn der Norm: Ohne Nachweis kann nicht überprüft werden, ob der geltend gemachte Grund für die Befreiung von der Maskenpflicht ein «besonderer Grund» im Sinne der Bestimmung ist. Dabei ist bei einem ärztlichen Zeugnis nicht zwingend, dass sich dieses zu den konkreten medizinischen Diagnosen äussert. Das Ausstellen eines falschen ärztlichen Zeugnisses ist gemäss Art. 318 StGB strafbewehrt. Ein ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass die betroffene Person aus medizinischen Gründen keine Maske tragen kann, geniesst deshalb – ähnlich einem Arbeitsunfähigkeitszeugnis – besonderes Vertrauen. In diesem Sinne kann der Beschuldigten nicht gefolgt werden, wenn sie sinngemäss geltend macht, mit einer Einsichtnahme in ein solches Zeugnis werde in unverhältnismässiger Weise in ihre Privatsphäre eingegriffen. Infolgedessen muss es den Sicherheitsorganen möglich sein, sich zwecks Überprüfung dieses Nachweises ärztliche Atteste zeigen zu lassen.

## **E. 19**

Subsumtion

### **E. 19.1**

Tatbestandsmässigkeit Die Beschuldigte weigerte sich, am 18. März 2021 von G. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) bis H. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) als Passagierin im Zug auf der Strecke von D. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) nach E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) trotz Anweisung des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin das ärztliche Attest vorzuweisen, welches sie von der Maskenpflicht befreite. Vorliegend befand sich die Beschuldigte in einem Personenzug der

Strafklägerin, womit das BGST gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b BGST anwendbar ist. Der Sicherheitsdienst der Strafklägerin ist ein Sicherheitsorgan im Sinne von Art. 1 und Art. 2 BGST (vgl. STRAUB ET AL., a.a.O., S. 169). Der Sicherheitsdienst hat sich am 18. März 2021 vorschriftsgemäss als solcher zu erkennen gegeben (Art. 9 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr [VST; SR 745.21]); es ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschuldigten noch den Akten Hinweise auf das Gegenteil. Indem der Sicherheitsdienst die Beschuldigte aufforderte, das ärztliche Attest vorzuzeigen, hielt er sie

13 dazu an, den erforderlichen Nachweis gemäss Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erbringen und erteilte ihr damit eine Anweisung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BGST. Wie auch die Verteidigung namens und auftrags der Beschuldigten ausführte, hatte die Beschuldigte damit gerechnet, bei einer allfälligen Ticketkontrolle auch nach der Maske gefragt zu werden (pag. 119). Sie hatte demnach nicht nur Kenntnis von der Aufforderung des Sicherheitsdienstes, sondern wusste auch, dass diese sich auf die Maskenpflicht bezog. Die Beschuldigte handelte in direktem Willen, dieser Aufforderung nicht nachzukommen. Es liegt somit direkter Vorsatz vor. Indem sich die Beschuldigte weigerte, dieser Anweisung nachzukommen, erfüllte sie den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 BGST.

### **E. 19.2**

Rechtfertigung und Schuld Die Beschuldigte macht geltend, bereit gewesen zu sein, nach Beantwortung der Frage zur Legitimation ihr ärztliches Attest zu zeigen. Dies ändert allerdings an der Strafbarkeit ihres Verhaltens nichts. Es ist ein Merkmal von Rechtspflichten, dass sie unabhängig davon verbindlich sind, ob die verpflichtete Person sich daran halten will oder an deren Befolgung bestimmte Bedingungen knüpft. Entgegen der Ansicht der Beschuldigten war es sodann ihre Aufgabe, sich bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrs über die geltenden Bestimmungen zur Kontrollbefugnis der Sicherheitsorgane zu informieren. Sie hatte der Anordnung Folge zu leisten und konnte sich hiervon nicht durch die Aufforderung, der Sicherheitsdienst solle ihr die Rechtslage zur geltend gemachten Legitimation erklären, entbinden. Ebenfalls war es der Beschuldigten nach dem Gesagten zuzumuten, zur Ermöglichung dieser Kontrolle das ärztliche Attest zu zeigen. Andere rechtfertigende oder schuld ausschliessende Umstände sind nicht ersichtlich.

### **E. 19.3**

Fazit Mit ihrem Verhalten hat die Beschuldigte somit den Anweisungen des Sicherheitsdienstes der Strafklägerin zuwidergehandelt und dadurch den Tatbestand von Art. 9 BGST erfüllt. IV. Strafzumessung

### **E. 20**

Vorbemerkung Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots ist es der Kammer nicht erlaubt, die Strafe zu Ungunsten der Beschuldigten abzuändern (vgl. E. I. 5. hiervor). Die Vorinstanz hat diese zu einer Übertretungsbusse von CHF 100.00 verurteilt und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag festgesetzt (pag. 54).

### **E. 21**

Übertretungsbusse Eine Widerhandlung gemäss Art. 9 Abs. 1 BGST wird mit Busse bis CHF 10'000.00 bestraft. Mit der Strafbestimmung des BGST soll primär die

Durchsetzungskraft der Sicherheitsorgane verbessert werden (Botschaft des Bundesrates zur Bahnreform 2 vom

14

### **E. 23**

Oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Die Beschuldigte beantragte oberinstanzlich einen Freispruch und unterliegt somit vollumfänglich. Die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren werden in Anwendung von Art. 24 Abs. 1 lit. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 1'500.00 bestimmt und der Beschuldigten auferlegt. Eine Entschädigung ist nicht auszurichten (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

15 VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr, begangen am 18. März 2021, von G. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) bis H. \_\_\_\_\_ (Uhrzeit) auf der Zugstrecke von D. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) nach E. \_\_\_\_\_ (Ortschaft) und in Anwendung der Artikel 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 1 BGST 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage 47, 104, 106, 333 StGB 426, 428 StPO verurteilt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.